

# **ALETTA 1.0 KOSTENLOSE SOFTWARELIZENZ**

Dieser Softwarelizenz-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) ist ab dem Datum der Unterzeichnung (das "Datum des Inkrafttretens") gültig.

Mit der Unterzeichnung dieses Dokument stimmen **Sie** (der "Lizenznehmer") diesem KOSTENLOSEN SOFTWARELIZENZ zwischen Ihnen und **MYCB1 GmbH** (der "Lizenzgeber") zu, einem nach deutschem Recht gegründeten und bestehenden Unternehmen mit Sitz in: Auf der Frankenburg 15, 32839 Steinheim, Deutschland.

## 1. LIZENZGEWÄHRUNG

1.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit ein persönliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung einer kostenlosen Version der in Anhang A aufgeführten Software (im Folgenden „Lizenzierte Software“), auf die über einen Webbrowser unter Verwendung des persönlichen Kontos des Lizenznehmer, festgelegt in Anhang A, für einen begrenzten Zeitraum bis zu dem in Anhang A angegebenen Datum. Die Lizenz gemäß dieser Vereinbarung wird kostenlos gewährt.

1.2. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nur für seine eigenen Geschäftszwecke verwenden und nicht für die Bereitstellung von kommerziellen Beratungs-, Timesharing- oder Programmierdiensten oder kommerziellen Produkten für andere Personen. „Andere Personen“ sind Einzelpersonen, Firmen oder Körperschaften außerhalb des Lizenznehmers, seiner Geschäftsbereiche und seiner mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften.

1.3. Die Lizenz hierunter ist persönlich und der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software oder Kopien davon nicht an Dritte verkaufen, abtreten, leasen, unterlizenzieren oder anderweitig veröffentlichen. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software keinem vom Lizenznehmer beauftragten Berater offenlegen, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers.

1.4 Der Lizenznehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers keine öffentlichen Erklärungen, Behauptungen und/oder Veröffentlichungen in irgendeiner Form unter Verwendung der von der lizenzierten Software gesammelten Daten machen.

## 2. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

2.1. Alle geistigen Eigentumsrechte wie, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Urheberrechte und verwandte Rechte (einschließlich Rechte am Quellcode und Objektcode), Markenrechte, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, jeweils eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich aller Anträge (oder Antragsrechte) für sowie Verlängerungen oder Erweiterungen dieser Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt in oder in Verbindung mit der lizenzierten Software bestehen können, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer erkennt die Rechte des Lizenzgebers an der lizenzierten Software an und respektiert sie.

2.2. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers keinen Teil der lizenzierten Software kopieren oder anderweitig reproduzieren.  
Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er keiner anderen Person erlaubt, Teile der lizenzierten Software zu irgendeinem Zweck zu kopieren.  
Der Lizenznehmer darf keine Urheberrechts- oder sonstigen Eigentumshinweise von der lizenzierten Software entfernen.

2.3. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die lizenzierte Software das Know-how des Lizenzgebers, bestimmte Objektcode-Computerprogramme und zugehörige Dokumentation, Handbücher und andere gedruckte oder visuell wahrnehmbare Materialien enthält, die die Verwendung oder das Design der lizenzierten Software beschreiben. Das Know-how des Lizenzgebers umfasst die wertvollen, vertraulichen und geschützten Informationen, die der Lizenzgeber von Zeit zu Zeit in Bezug auf Inhalt, Funktion, Installation und Implementierung der lizenzierten Software entwickelt. Die lizenzierte Software enthält Funktionen zum automatischen Herunterfahren, die sie nach dem Kündigungsdatum funktionsunfähig macht.

2.4. Der Lizenznehmer hat alle lizenzierte Software, auf die er Zugriff hat, mindestens mit dem gleichen Grad an Vertraulichkeit zu behandeln, wie der Lizenznehmer seine eigenen vertraulichen Informationen aufbewahrt. Der Lizenznehmer hat alle Kopien der lizenzierten Software gegen unbefugte Offenlegung zu schützen, seine Sicherheitsfunktionen nicht zu manipulieren, zu umgehen oder zu ändern oder dies zu versuchen, und er wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht verletzt werden durch jede Person unter der Kontrolle des Lizenznehmers oder im Dienste des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer stimmt auch zu, dass er keine Person unter seiner Kontrolle oder in seinen Diensten in irgendeiner Weise veranlassen oder gestatten wird, den Objektcode der lizenzierten Software zu zerlegen oder zu versuchen, ihn zu zerlegen.

2.5. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die:

2.5.1. vom Lizenznehmer unabhängig vom Lizenzgeber entwickelt, ohne gegen diese Klausel zu verstoßen, wie vom Lizenznehmer nachgewiesen; oder

2.5.2. vom Lizenznehmer ohne Einschränkung rechtmäßig von einem Dritten erhalten, der das Recht hat, sie zu übertragen oder offenzulegen, und ohne vom Lizenznehmer nachgewiesene Verletzung dieser Klausel; oder

2.5.3. öffentlich zugänglich, außer durch eine Verletzung dieser Klausel, wie vom Lizenznehmer nachgewiesen.

2.6. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die lizenzierte Software ein einzigartiges, vertrauliches und wertvolles Gut des Lizenzgebers ist und dass der Lizenzgeber das Recht hat, alle ihm zur Verfügung stehenden angemessenen und rechtlichen Abhilfemaßnahmen für die Verletzung oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung zu ergreifen. Der Lizenzgeber hat das uneingeschränkte Recht, das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der lizenzierten Software bei Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung einzuschränken, zu beenden, zu widerrufen oder aufzuheben.

### 3. GARANTIEN UND VERPFLICHTUNGEN

3.1. Der Lizenzgeber versichert und garantiert dem Lizenznehmer, dass der Lizenzgeber berechtigt ist, die Lizenz gemäß diesem Vertrag zu erteilen, und nach bestem Wissen des Lizenzgebers verletzt die lizenzierte Software keine Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte anderer.

3.2. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software in keiner Weise verwenden, die eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit der lizenzierten Software oder Schäden an der lizenzierten Software oder MYCB1 verursacht oder verursachen könnte.

3.3 Der Lizenznehmer gewährleistet weiterhin und garantiert:

- die lizenzierte Software nicht für andere Zwecke als den vorgesehenen Zweck zu verwenden;
- die lizenzierte Software (oder Teile davon) nicht für illegale, betrügerische oder nicht autorisierte Zwecke zu verwenden;
- die lizenzierte Software (oder Teile davon) nicht unterzulizenzieren, zu leasen, (weiter) zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen, zu verteilen, zu kopieren, zu modifizieren, zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln;
- keine Lasttests oder Penetrationstests in Bezug auf die lizenzierte Software durchzuführen oder von einer anderen Person oder Partei zu verlangen;
- das geistige Eigentum von MYCB1 in oder in Verbindung mit der lizenzierten Software nicht zu verletzen;
- keine Viren oder andere Arten von bösartigem oder zerstörerischen Code über die lizenzierte Software hochzuladen oder zu übertragen;
- die Sicherheitsfunktionen der lizenzierten Software (oder eines Teils davon) nicht zu beeinträchtigen oder zu umgehen.

3.4 Der Lizenznehmer erkennt an und akzeptiert, dass sich MYCB1 das Recht vorbehält, alle Informationen oder Inhalte zu entfernen, die – nach alleinigem Ermessen von MYCB1 – als Verstoß gegen diese Vereinbarung, insbesondere die oben genannten Gewährleistungen und verbotenen Verwendungen, angesehen werden. MYCB1 hat auch das Recht, im Falle eines solchen Verstoßes den Zugriff des Lizenznehmers auf die lizenzierte Software und deren Nutzung sofort auszusetzen oder zu beenden.

3.5 MYCB1 behält sich das Recht vor, die lizenzierte Software oder Teile davon aus beliebigem Grund ohne Vorankündigung und jederzeit zu ändern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Hinzufügen oder Entfernen von Funktionen), die lizenzierte Software einzustellen oder zu beenden. MYCB1 kann nicht für Schäden oder Verluste des Lizenznehmers oder Dritter infolge einer solchen Änderung, Einstellung oder Beendigung haftbar gemacht werden.

#### 4. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Die Nutzung der lizenzierten Software im Rahmen dieser Vereinbarung wird "wie besehen" bereitgestellt. Mit Ausnahme der vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistungen übernimmt der Lizenzgeber weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen. Der Lizenzgeber schließt alle stillschweigenden Gewährleistungen der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus.

Der Lizenznehmer stimmt zu, dass der Lizenzgeber nicht für besondere, indirekte oder Folgeschäden haftet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verlust oder Nutzung von Daten oder Informationen jeglicher Art.

#### 5. Kündigung

5.1. Diese Vereinbarung endet automatisch zum im Anhang A angegebenen Kündigungsdatum oder sofort, wenn eine Bestimmung, Zusage oder Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verletzt wurde, unbeschadet der anderen gesetzlichen Rechte des Lizenzgebers, zum Beispiel das Recht, diesbezüglich Schadenersatz zu verlangen.

5.2. Dieser Vertrag endet auch mit sofortiger Wirkung, wenn

- (a) der Lizenznehmer für insolvent erklärt oder ihm ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde oder
- (b) der Lizenznehmer eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder
- (c) der Lizenznehmer seine Geschäftstätigkeit im normalen Betrieb einstellt, oder
- (d) der Lizenzgeber die Nutzung oder Entwicklung der lizenzierten Software einstellt.

5.3. Bei Beendigung ist der Lizenzgeber unabhängig vom Grund dazu berechtigt, den Zugriff des Lizenznehmers auf die lizenzierte Software unverzüglich auszusetzen und zu beenden, ohne dass dem Lizenznehmer gegenüber irgendeine Haftung übernommen wird.

5.4. Bei einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, muss der Lizenznehmer unverzüglich jegliche Nutzung der lizenzierten Software einstellen und alle vertraulichen und geschützten Informationen an den Lizenzgeber zurückgeben, ohne Kopien davon zu behalten, es sei denn, dies ist nach geltendem Gesetz erforderlich.

#### 6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

6.1. Diese Vereinbarung, einschließlich Anhang A, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge sowie alle anderen Kommunikationen zwischen den Parteien in Bezug auf diese Vereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung dürfen nur durch eine vom Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterzeichnete schriftliche Urkunde vorgenommen werden.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung vom Lizenzgeber durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

#### 7. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEIT

7.1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Niederlande und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

7.2. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen ausschließlich dem Gericht von Amsterdam.

## **ANHANG A** **LIZENZIERTE SOFTWARE**

ALETTA ist eine cloud-basierte IT-Datenmanagement-Plattform, die von der MYCB1 Group B.V. entwickelt wurde, deren Tochtergesellschaft die MYCB1 GmbH ist. ALETTA ist mit dem validierten EQ-5D-Fragebogen ausgestattet, einem standardisierten Instrument zur Messung des allgemeinen Gesundheitszustands, das für die Selbstaussfüllung durch direkte Eingabe von Informationen durch die Befragten konzipiert ist, und Daten generiert die die allgemeinen Anforderungen aller Patient Reported Outcome (PRO)-Maßnahmen erfüllen.

Aktivierung und Zugriff über einen Webbrowser durch den Lizenznehmer. Das Kündigungsdatum der Softwarelizenz ist sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens.